

zurückgebliebenen Wittwe trotz der nahen Verwandtschaft nicht einfach die gewaltigen Machtbefugnisse des Gemahls zu übertragen. Die Gesandtschaft der Beatrix an den Kaiser hat anscheinend nicht den gewünschten Erfolg gehabt, vielmehr verlieh der Kaiser bei dieser Gelegenheit den an der Gesandtschaft selbst oder durch Vertreter beteiligten Bischöfen Wido von Volterra und Arnald von Arezzo Privilegien¹, die die Gewalt des Markgrafen und seiner Leute einzuschränken bezweckten. Dieselbe Politik verfolgt der Kaiser dann auch noch 1055 auf seinem letzten Zuge nach Italien². Alles das aber mag wohl noch zu Lebzeiten Heinrichs und vor dem Tode des Bischofs Wibert, also zwischen 1052 und 1054, einen Ansporn dazu gegeben haben, zu versuchen, fromme Wünsche in die Tat umzusetzen, und wenn möglich mit schon älteren Ansprüchen auf die jetzt unbesetzte Grafschaft hervorzutreten. Zeugnisse dafür, dass dieses falsche Diplom dann auch wirklich und erfolgreich produziert worden ist, sind nicht vorhanden; möglich wäre wenigstens ein vorübergehender Erfolg, wenn man damit in Zusammenhang bringen darf, dass die Gräfin Mathilde während des 11. Jh. nicht mehr, wie schon bemerkt, in der Grafschaft Modena zu Gericht gesessen zu haben scheint. Wie dem auch sei, die vollkommene Unechtheit von B ist zweifellos, und statt einer mit einem Turiner Diplom gemeinsamen echten Grundlage wird man einfach das sicher vorhanden gewesene Turiner Diplom selbst als Vorlage des Turiner Fälschers anzunehmen haben. Ob dies Turiner Diplom aber eine Bestätigung Konrads II. war, ob etwa eine ältere Kaiserurkunde oder schon eine Konfirmation oder Verleihung durch Heinrich III.³ vom Fälscher benutzt worden ist, das lässt sich nicht mehr feststellen.

1) So Steindorff a. a. O., was aber bezüglich des Bischofs von Volterra insofern nicht ganz zutrifft, als das im Original erhaltene, — wenigstens als Original geplante — ausserhalb der Kanzlei geschriebene Diplom St. 2427 nicht zur Vollziehung gelangt ist. Ob die Ursache hierfür in der Fassung des Wortlauts zu suchen ist, ist nicht ohne weiteres festzustellen. Denkbar wäre, dass der massgebende Passus 'ante se causas agere et per duell[um seu] qualibet legali sententia lites diffinire' für zu weitgehend betrachtet worden ist. Eine ähnliche Bestimmung findet sich zwar auch in St. 2429 für Acqui 'placita . . . teneant, districtiones et duella legaliter faciant', ist hier aber auf eine Anzahl genannter Orte beschränkt. St. 2428 für Arezzo und St. 2429, beide im Original erhalten, sind von gleicher Hand verfasst und geschrieben; auch St. 2430 rührt von demselben Verfasser her. 2) Steindorff, Jahrb. II, 303 ff. 3) So wäre denkbar, dass gleichzeitig mit St. 2204 für Asti auch Turin eine derartige Ver-